

BVGer B-7861/2008 vom 24. September 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-09-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-7861_2008

FR: TAF B-7861/2008 du 24 septembre 2009

IT: TAF B-7861/2008 del 24 settembre 2009

Regeste

Finanzmarktaufsicht

Erwägungen

E. 1

Am 1. Januar 2009 trat das Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG, SR 956.1; vgl. AS 2008 5205) in Kraft, welches Änderungen des Bankengesetzes vom 8. November 1934 (BankG, SR 952.0), des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006 (KAG, SR 951.31) sowie verschiedener weiterer finanzmarktrechtlicher Erlasse zur Folge hatte. Zudem trat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) an die Stelle der Eidgenössischen Bankenkommission EBK (vgl. Art. 58 Abs. 1 FINMAG).

E. 1.1

Ändert das anwendbare Recht während eines hängigen Beschwerdeverfahrens, so sind bei Fehlen ausdrücklicher Übergangsbestimmungen - wie vorliegend - die von der Rechtsprechung entwickelten Prinzipien heranzuziehen (vgl. BGE 107 Ib 133 E. 2b). Nach einer erfolgten Rechtsänderung sind in materieller Hinsicht diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden Tatbestandes Geltung haben. In verfahrensrechtlicher Hinsicht gelangen jedoch die neuen Regeln grundsätzlich sofort zur Anwendung. Insoweit ist in Beschwerdeverfahren, welche im Zeitpunkt der Rechtsänderung bereits hängig sind, regelmässig auf das alte Recht abzustellen (vgl. BGE 126 III 431 E. 2a f., BGE 119 Ib 103 E. 5; Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Aufl., Bern 2005, § 24 Rz. 21, Michael Daum, in: Christoph Auer/Markus Müller/ Benjamin Schindler, Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich 2008, N 11 zu Art. 7).

E. 1.2

Bezüglich der Prozessvoraussetzungen ist somit jenes Recht massgebend, welches im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung in Kraft war. Dasselbe gilt für die materiellrechtliche Frage, ob die Vorinstanz zu Recht eine Verletzung finanzmarktaufsichtsrechtlicher Normen festgestellt hat. Die per 1. Januar 2009 geänderten Erlasse finden darauf ebensowenig Anwendung wie das FINMAG; vielmehr sind die Normen in der bis Ende 2008 gültigen Fassung anwendbar (in der Folge wird mit Bezug auf das BankG die zugehörige Fundstelle in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts [AS] zitiert, sofern die Bestimmungen per 1. Januar 2009 geändert wurden, ansonsten die [unveränderte] Fassung der Systematischen Sammlung des Bundesrechts [SR]).

E. 2

Der angefochtene Entscheid der Vorinstanz stellt eine Verfügung im Sinn von Art. 5 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) dar. Verfügungen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 31 und Art. 33 Bst. f des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32] i.V.m. Art. 23bis Abs. 1 BankG [AS 1971 815]). Darunter fällt die angefochtene, von der Eidgenössischen Bankenkommission EBK als Vorgängerorganisation der FINMA erlassene Verfügung (Art. 24 Abs. 1 BankG [AS 2006 2287]). Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zur Behandlung der Streitsache zuständig, zumal keine Ausnahme i.S.v. Art. 32 VGG vorliegt.

E. 2.1

Es stellt sich vorab die Frage, ob sich der Beschwerdeführer die Eröffnung der Verfügung an den ehemaligen Verwaltungsrat der Beschwerdeführerin im Rahmen von Art. 50 Abs. 1 VwVG entgegenhalten lassen muss. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind Organe einer durch die Vorinstanz in Liquidation oder Konkurs versetzten Gesellschaft trotz Entzugs oder Dahinfallens der Vertretungsbefugnis berechtigt, die entsprechende Verfügung in deren Namen anzufechten (BGE 132 II 382 E. 1.1 e contrario; BGE 131 II 306 E. 1.2, mit weiteren Hinweisen). Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn sie vor Erlass der Verfügung auf eigenes Begehren zurückgetreten sind (Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts B-6837/2007 vom 17. September 2008 E. 1.1). Die angefochtene Verfügung wurde D._____ am 31. Oktober 2008 eröffnet, folglich nachdem er am 12. Oktober 2008 seinen Rücktritt erklärt hatte. Wie aus den Vorakten und den Rechtsschriften hervorgeht, hat die Vorinstanz den Rücktritt D._____s vor der Eröffnung der angefochtenen Verfügung zur Kenntnis genommen. Unter diesen Umständen kann folglich nicht von einer rechtsgültigen Eröffnung an die Beschwerdeführerin gesprochen werden. Dies ist selbst dann nicht der Fall, wenn der Rücktritt D._____s zur Unzeit erfolgt sein sollte. D._____ war zum Eröffnungszeitpunkt nicht mehr Verwaltungsrat und fällt daher als Beschwerdeberechtigter bzw. Vertretungsbefugter in Bezug auf die Beschwerdeführerin ausser Betracht (Jürg Stadelwieser, Die Eröffnung von Verfügungen, Diss., St. Gallen 1994, S. 35). Dies im Gegensatz zu dem von der Vorinstanz zitierten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-701/2008 vom 15. Dezember 2008 E. 1.3, wonach die angefochtene Verfügung einer zum Zustellungszeitpunkt nicht zurückgetretenen Verwaltungsrätin zugestellt, von dieser aber nicht abgeholt wurde. Wenn der Geschäftsführer in einem solchen Fall Beschwerde als faktisches Organ führen will, muss er sich den Zustellungszeitpunkt bzw. die Zustellungsfiktion an die Verwaltungsrätin entgegenhalten lassen. Im vorliegenden Fall war D._____ zum Zustellungszeitpunkt jedoch nicht mehr Verwaltungsrat, weshalb die Verfügungseröffnung vom 31. Oktober 2008 an diesen dem Beschwerdeführer nicht zugerechnet werden kann. Dem Beschwerdeführer wurde die Verfügung gemäss Vorakten am 7. November 2008 eröffnet. Mit Eingabe vom 8. Dezember 2008 ist die Beschwerde demnach sowohl für den Beschwerdeführer als auch für die Beschwerdeführerin gemäss Art. 22 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 50 Abs. 1 VwVG rechtzeitig eingereicht worden.

E. 2.2

Vorliegend führt der Beschwerdeführer sowohl im Namen der Beschwerdeführerin als auch im eigenen Namen Beschwerde. Er begründet seine Beschwerde im Namen der Beschwerdeführerin damit, dass der einzige Verwaltungsrat der Beschwerdeführerin am 12.

Oktober 2008 zurückgetreten sei. Es rechtfertigt sich deshalb, ihn als faktisches Organ und Beteiligten an der Beschwerdeführerin zur Beschwerde zuzulassen. Als Beleg für seine Beteiligung an der Beschwerdeführerin legt er ein Aktienzertifikat vor, welches den rechtmässigen Inhaber als Beteiligten im Umfang von 200 Aktien der Beschwerdeführerin à je Fr. 10'000.- bezeichnet. Es handelt sich hierbei gemäss Handelsregisterauszug um die Aktien über das gesamte Aktienkapital der Beschwerdeführerin in der Höhe von Fr. 2'000'000.-. In seiner Replik vom 2. April 2009 präzisiert der Beschwerdeführer, dass die Aktien der Beschwerdeführerin von der R. _____ in [...] gehalten würden, und er zu 50% an letzterer beteiligt sei. Die Vorinstanz stellt diese Vorbringen nicht in Abrede, sondern scheint davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer als faktisches Organ im Namen der Beschwerdeführerin zur Beschwerdeführung legitimiert ist.

E. 2.2.1

Grundsätzlich sind Allein- oder Mehrheitsaktionäre sowie wirtschaftlich Berechtigte nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht beschwerdelegitimiert, sofern sie über die beherrschte Firma eine gerichtliche Beurteilung verlangen können (vgl. unveröffentlichter Entscheid des Bundesgerichts 2A.575/2004 vom 13. April 2005 E. 1.2.1 mit Hinweisen). Denn im Unterschied zu Kleinaktionären haben sie die Möglichkeit, die Gesellschaft zur Beschwerdeführung zu bewegen und im Rahmen des so eingeleiteten Verfahrens ihre Argumente einfließen zu lassen (vgl. BGE 116 Ib 331 E. 1c). Vorliegend ist die Sachlage jedoch dergestalt, dass die Beschwerdeführerin keine vertretungsbefugten Organe mehr hat, weshalb dem Beschwerdeführer der Gerichtszugang über die Beschwerdeführerin gemäss soeben zitierter Rechtsprechung verschlossen wäre. Es stellt sich daher die Frage, ob er ausnahmsweise als an der Beschwerdeführerin Beteiligter und als deren faktisches Organ zur Beschwerde in deren Namen legitimiert ist.

E. 2.2.2

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung hat sich bis heute nicht abschliessend zu dieser Konstellation geäussert. In einem Urteil kam das Bundesgericht in einem obiter dictum zwar zum Schluss, dass ein Alleinaktionär unter bestimmten Umständen beschwerdelegitimiert sei (vgl. BGE 110 Ib 105 E. 1d). Diese Rechtsprechung wurde in nachfolgenden Entscheiden hingegen relativiert (vgl. insbesondere BGE 116 Ib 331 E. 1c) und die Rechtsfrage später explizit offen gelassen (vgl. unveröffentlichte Entscheide des Bundesgerichts 2A.332/2006 vom 6. März 2007 E. 2.3.2 sowie 2A.575/2004 vom 13. April 2005 E. 1.2.2). Immerhin verwies das Bundesgericht auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), welches einem ehemaligen Bankpräsidenten und Mehrheitsaktionär im Rahmen des Anspruchs auf einen effektiven Gerichtszugang gemäss Art. 6 Abs. 1 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) die Beschwerdelegitimation zusprach (EGMR-Urteil vom 21. Oktober 2003, Credit and Industrial Bank gegen Tschechien [29010/95], Rz. 48-52 und 64-73).

E. 2.2.3

Unbestritten ist, dass es sich bei einer Auseinandersetzung um die Liquidation bzw. den Konkurs einer juristischen Person um eine zivilrechtliche Streitigkeit i.S.v. Art. 6 Abs. 1 EMRK handelt (unveröffentlichter Entscheid des Bundesgerichts 2A.575/2004 vom 13. April 2005 E. 2.1). Gemäss Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK muss bei zivilrechtlichen Streitigkeiten das Recht auf einen effektiven Zugang zu einem Gericht gewährt werden.

Dabei kann der Gerichtszugang durchaus durch nationale Rechtsnormen wie beispielsweise Vorgaben bezüglich Kostenvorschüssen oder Beschwerdefristen beschränkt werden. Jedoch dürfen die Beschränkungen nicht so weit gehen, dass die Garantie in ihrem Wesensgehalt angetastet wird (Jens Meyer-Ladewig, EMRK-Handkommentar, Baden-Baden 2003, N 21 zu Art. 6). Die Garantie auf einen effektiven Gerichtszugang wurde in Art. 29a der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) unter dem Titel der Rechtsweggarantie übernommen (Andreas Kley, in: Ehrenzeller/Mastronardi/ Schweizer/ Vallender, Die schweizerische Bundesverfassung, Komm., 2. Aufl., St. Gallen 2008, N 4 zu Art. 29a). Demnach hat jede Person bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde, sofern die richterliche Beurteilung nicht im Ausnahmefall gesetzlich ausgeschlossen ist (vgl. dazu: Andreas Kley, in: Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender, a.a.O., N 16 ff. zu Art. 29a).

E. 2.2.4

Vorliegend besteht keine Gesetzesnorm, welche eine gerichtliche Beurteilung einer aufsichtsrechtlichen Konkureröffnung ausschliessen würde. Vielmehr ist - wie in E. 2 erwähnt - die Beurteilung entsprechender Verfügungen durch das Bundesverwaltungsgericht vorgesehen. Im konkreten Fall ist der Beschwerdeführer durch die Konkureröffnung über die Beschwerdeführerin mehr als jedermann betroffen: Als (behaupteter) indirekter Aktionär bzw. wirtschaftlich Berechtigter hat er erhebliche wirtschaftliche Interessen am Schicksal der Beschwerdeführerin (vgl. hierzu: EGMR-Urteil vom 21. Oktober 2003, a.a.O., Rz. 51). Dass der Beschwerdeführer an der Beschwerdeführerin wirtschaftlich berechtigt war, ergibt sich ferner auch aus den Vorakten: Gemäss Formular "A" war der Beschwerdeführer der einzige wirtschaftlich Berechtigte an den Konten der Beschwerdeführerin bei der [...] (Vorakten, p. 321). Als ehemaliges faktisches Organ und Geschäftsführer der Beschwerdeführerin machte ihn die Vorinstanz zudem für die Geschäftstätigkeit und die strategischen Entscheide der Beschwerdeführerin verantwortlich, auferlegte ihm Verfahrenskosten und sprach ein Werbeverbot aus. Wäre es dem Beschwerdeführer aufgrund der Organlosigkeit der Beschwerdeführerin verwehrt, auch in deren Namen Beschwerde zu führen und seine Argumente vorzutragen, käme dies einer Verweigerung des effektiven Gerichtszugangs i.S.v. Art. 6 Abs. 1 EMRK bzw. einer Verletzung der Rechtsweggarantie gemäss Art. 29a BV gleich. Unter diesen aussergewöhnlichen Umständen ist der Beschwerdeführer daher sowohl zur Beschwerde im eigenen Namen bezüglich die ihn betreffenden Dispositiv-Ziffern IV (Werbeverbot) und V (Verfahrenskosten) als auch im Namen der Beschwerdeführerin legitimiert (zur Beschwerde im eigenen Namen: vgl. Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts B-6837/2007 vom 17. September 2008 E. 1.2).

E. 2.3

Der Beschwerdeführer und die Beschwerdeführerin waren im vorinstanzlichen Verfahren Partei, sind Adressaten der angefochtenen Verfügung und haben somit grundsätzlich ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung (vgl. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Die weiteren Anforderungen an Form und Inhalt der Beschwerdeschrift sind gewahrt (Art. 50 sowie 52 Abs. 1 VwVG), und die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen liegen vor, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 3

Die Vorinstanz als Aufsichtsbehörde über das Banken-, Börsen- und Effektenhandelswesen trifft die zum Vollzug der Banken- und Börsengesetzgebung bzw. von deren Ausführungsvorschriften notwendigen Verfügungen und überwacht die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften (vgl. Art. 23bis Abs. 1 BankG [AS 1971 815] sowie Art. 35 Abs. 1 BEHG [AS 1997 78]). Erhält sie von Verstössen gegen die Gesetze oder von sonstigen Missständen Kenntnis, sorgt sie für deren Beseitigung und die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands (vgl. Art. 23ter Abs. 1 BankG [AS 1997 82], Art. 35 Abs. 3 BEHG [AS 1997 78]). Da die Aufsichtsbehörde allgemein über die Einhaltung der "gesetzlichen Vorschriften" zu wachen hat, ist ihre Aufsicht nicht auf die ihr bereits unterstellten Betriebe (insbesondere Banken und diesen gleichgestellte Unternehmen bzw. Börsen und Effektenhändler) beschränkt. Zu ihrem Aufgabenbereich gehört ebenso die Abklärung der in Frage stehenden banken- bzw. börsenrechtlichen Bewilligungspflicht einer Gesellschaft oder Person (vgl. Art. 1 und 3 ff. BankG sowie Art. 3 und 10 BEHG). Praxisgemäss kann sie daher die in den Gesetzen vorgesehenen Mittel auch gegenüber Instituten bzw. Personen einsetzen, deren Unterstellungs- oder Bewilligungspflicht umstritten ist (vgl. BGE 132 II 382 E. 4.1). Liegen hinreichend konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass eine bewilligungspflichtige Geschäftstätigkeit ausgeübt werden könnte, ist die Vorinstanz von Gesetzes wegen verpflichtet, die zur Abklärung erforderlichen Informationen einzuholen und die nötigen Anordnungen zu treffen. Erweist sich, dass die in Frage stehende natürliche oder juristische Person unbewilligt als Bank, Börse oder Effektenhändler unterstellungspflichtige Aktivitäten ausgeübt hat und ihre Tätigkeit nicht bewilligungsfähig ist, so können diese Anordnungen bis zum Verbot der betreffenden Tätigkeit bzw. zur Liquidation und - bei Überschuldung - zur Konkurseröffnung reichen (vgl. BGE 132 II 382 E. 4.2).

E. 4

Die Beschwerdeführer bringen vor, die Vorinstanz habe ihnen das rechtliche Gehör verweigert, indem sie sie nicht vorgängig darüber informiert habe, welche Massnahmen sie hinsichtlich der Beschwerdeführerin zu ergreifen gedenke. Sie hätten sich aus diesem Grund nicht vorgängig dazu äussern können.

E. 4.1

Nach Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieser Globalanspruch wird von den Art. 26 bis 35 VwVG konkretisiert. Teilgehalt des rechtlichen Gehörs ist gemäss Art. 30 Abs. 1 VwVG das Recht der Parteien, vor Erlass einer Verfügung angehört zu werden. Dieser Anspruch steht den Betroffenen primär in Bezug auf die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts zu (Bernhard Waldmann/Jürg Bickel, in: Waldmann/Weissenberger, VwVG, Komm., Bern 2009, N 18 zu Art. 30). Dabei ist den Parteien aber eine gewisse Freiheit zu belassen, mit welchen Sachvorbringen sie ihren Anliegen Geltung verschaffen wollen (zur deckungsgleichen Anwendung von Art. 6 Abs. 1 EMRK, vgl. nicht veröffentlichter Entscheid des Bundesgerichts 1P.784/2005 vom 28. Dezember 2005). Jedenfalls sind die Parteien zu sämtlichen bestrittenen Tatsachen anzuhören (Michele Albertini, Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren des modernen Staates, Diss., Bern 2000, S. 268). Nach konstanter bundesgerichtlicher Praxis haben die Parteien hingegen grundsätzlich keinen Anspruch darauf, auch zu Fragen der Rechtsanwendung vorgängig angehört zu werden (BGE 114 Ia 97 E. 2.a). Nebst der Frage der Rechtsanwendung ist vom Anhörungsanspruch auch die Frage der Beweiswürdigung ausgenommen (Bernhard Waldmann/Jürg Bickel, in:

Waldmann/Weissenberger, a.a.O., N 19 zu Art. 30). Eine vorgängige Orientierung und Äusserung in Bezug auf die rechtliche Würdigung ist allerdings dann geboten, wenn diese für die Parteien völlig überraschend ist (Patrick Sutter, in: Auer/Müller/Schindler, a.a.O., N 1 zu Art. 30). Zu denken wäre etwa an Konstellationen, in denen ein Entscheid auf eine Rechtsnorm gestützt werden soll, welche im bisherigen Verfahren nicht herangezogen worden ist (vgl. BGE 128 V 272 E. 5b/bb), oder wenn sich die Rechtslage im Verlauf des Verfahrens geändert hat (vgl. BGE 129 II 497 E. 2.2).

E. 4.2

Vorliegend ist nicht ersichtlich, inwiefern die Vorinstanz das Recht des Beschwerdeführers bzw. der Beschwerdeführerin auf vorgängige Äusserung verletzt haben soll. Der Untersuchungsbericht vom 1. Oktober 2008 wurde dem Beschwerdeführer im Anhang zum Schreiben der Vorinstanz vom selben Tag zugestellt. Im Schreiben wurde dem Beschwerdeführer Gelegenheit gegeben, bis am 13. Oktober 2008 im eigenen Namen sowie namens der Beschwerdeführerin und der Y. _____AG zum Untersuchungsbericht Stellung zu nehmen. Im letzten Abschnitt des Briefs führte die Vorinstanz aus, dass sich der Beschwerdeführer insbesondere zu einer allfälligen Unterstellungspflicht der Y. _____AG und der Beschwerdeführerin sowie zu etwaigen Massnahmen gegenüber diesen Gesellschaften und den verantwortlichen Personen äussern könne. Abgesehen davon, dass die Vorinstanz dem Beschwerdeführer Gelegenheit gab, zum Untersuchungsbericht Stellung zu nehmen und damit sein Anhörungsrecht wahrte, kann der letzte Absatz nicht anders verstanden werden, als dass ihn die Vorinstanz mit dem Ausdruck "Massnahme" auf ihre aufsichtsrechtlichen Möglichkeiten - wozu u.a. die Konkurseröffnung gehört - aufmerksam machen wollte. Die Vorinstanz war daher nicht gehalten, in Bezug auf die Rechtsfolge konkreter zu werden. Nachdem aus dem Untersuchungsbericht hervorgeht, dass die Beschwerdeführerin nach Ansicht der Untersuchungsbeauftragten überschuldet ist (vgl. Punkt 7.2), ist die Konkurseröffnung nicht eine Rechtsfolge, die völlig überraschend wäre und mit der unter keinen Umständen hätte gerechnet werden müssen. Das Vorbringen, der Anspruch auf rechtliches Gehör sei verletzt worden, erweist sich somit als unbegründet.

E. 5

Die Beschwerdeführer bestreiten, dass die Beschwerdeführerin und die Y. _____AG in einer Gruppenstruktur tätig gewesen seien. Die beiden Gesellschaften seien zu keinem Zeitpunkt als Einheit aufgetreten und seien beim Aktienverkauf auch nicht gemeinsam vorgegangen. Die Vorinstanz bringt vor, eine Gruppenstruktur bestehe deshalb, weil die Gesellschaften in personeller und organisatorischer Hinsicht eng verflochten gewesen seien. D. _____ sei Verwaltungsrat der Beschwerdeführerin und der Y. _____AG gewesen. Die Tochter des Beschwerdeführers sei Verwaltungsrätin der Y. _____AG gewesen und beide Firmen hätten ihre Büros an derselben Adresse gehabt. Die Beschwerdeführerin habe Aktienzertifikate für die Y. _____AG ausgestellt und anlässlich der Kapitalerhöhung sämtliche Aktien der Y. _____AG gezeichnet.

E. 5.1

Gemäss der bundesverwaltungsgerichtlichen und der vorinstanzlichen Praxis sind verschiedene natürliche und juristische Personen bezüglich Ausübung einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit dann als Gesamtheit zu betrachten, wenn eine derart enge wirtschaftliche Verflechtung besteht, dass die Gruppe als eine wirtschaftliche Einheit

behandelt werden muss. Das Bundesgericht hat diese Praxis bisher im Zusammenhang mit der unerlaubten Entgegennahme von Publikumseinlagen nach BankG bestätigt (vgl. unveröffentlichte Entscheide des Bundesgerichts 2A.332/2006 vom 6. März 2007 E. 5.2.4 sowie 2A.442/1999 vom 21. Februar 2000 E. 3b/dd). Diese Grundsätze kommen gemäss bundesverwaltungs- und bundesgerichtlicher Rechtsprechung in Bezug auf die Ausübung einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit als Effektenhändler analog zur Anwendung (vgl. Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts B-6715/2007 E. 4.2, B-6608/2007 E. 3.2 und B-6501/2007 E. 4.2, je vom 3. September 2008, bestätigt im unveröffentlichten Entscheid des Bundesgerichts 2C.749/2008 vom 16. Juni 2009).

E. 5.1.1

Von einer Gruppe ist demnach auszugehen, wenn die finanziellen und personellen Verflechtungen zwischen zwei oder mehreren Gesellschaften oder natürlichen Personen derart intensiv sind, dass nur eine gesamthafte Betrachtungsweise den faktischen Gegebenheiten gerecht wird und Gesetzesumgehungen verhindern kann. Dies kann bei einem einheitlichen Auftritt gegen Aussen gegeben sein (vgl. Entscheid des Bundesgerichts 2A.442/1999 vom 21. Februar 2000 E. 2e sowie E. 3b/dd), wobei aber auch intensive interne personelle, wirtschaftliche und organisatorische Verflechtungen den Gruppenbegriff erfüllen können (vgl. Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts B-1645/2007 vom 17. Januar 2008 E. 5.4 sowie B-2474/2007 vom 4. Dezember 2007 E. 3.2). Selbst bei einer sauberen wirtschaftlichen und organisatorischen Trennung der verschiedenen Gesellschaften kann eine Gruppenstruktur bestehen, sofern die verschiedenen Akteure im Hinblick auf die bewilligungspflichtige Tätigkeit koordiniert und arbeitsteilig zusammenwirken (vgl. Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts B-6715/2007 vom 3. September 2008 E. 4.2.2).

E. 5.1.2

Die Applikation des Gruppenbegriffs auf verschiedene Unternehmen hat zur Folge, dass die aufsichtsrechtlichen Konsequenzen alle Mitglieder treffen, selbst wenn in Bezug auf einzelne davon - isoliert betrachtet - nicht alle Tatbestandselemente erfüllt sind oder sie selbst überhaupt keine finanzmarktrechtlich relevanten Tätigkeiten ausgeübt haben (vgl. Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts B-6715/2007 vom 3. September 2008 E. 6.2 sowie B-2474/2007 vom 4. Dezember 2007 E. 3.2).

E. 5.2

Im konkreten Fall fällt auf, dass die Y._____AG und die Beschwerdeführerin sowohl in formeller als auch in faktischer Hinsicht von weitgehend denselben Personen geleitet wurden. So war D._____ gleichzeitig bei der Y._____AG und der Beschwerdeführerin Verwaltungsrat. Der Beschwerdeführer wiederum war gemäss eigenen Angaben Geschäftsführer und massgeblich Beteiligter an der Beschwerdeführerin. Gleichzeitig war er Berater der Y._____AG und führte auch deren Buchhaltung. In seiner Funktion als Berater führte er über die Beschwerdeführerin gemäss unwidersprochen gebliebener Aussage seiner Tochter die Kapitalerhöhung für die Y._____AG durch (Befragungsprotokoll Y._____AG, S. 4). Danach war er für den Ausdruck und den Versand der Aktienzertifikate für die Y._____AG zuständig. E._____ war ihrerseits Verwaltungsrätin der Y._____AG. Die Ehefrau des Beschwerdeführers, K._____, war für das Sekretariat in [...] zuständig. Die Y._____AG und die Beschwerdeführerin wurden gemäss übereinstimmenden Aussagen von denselben Büroräumlichkeiten in [...]

aus geführt und hatten laut Swisscom Directories dieselben Telefonanschlüsse (Befragungsprotokoll Y. _____AG, S. 4; Befragungsprotokoll X. _____AG, S. 3); Zugang zu diesen Räumlichkeiten hatte ausschliesslich die Familie G. _____ (Befragungsprotokoll Y. _____AG, S. 4; Befragungsprotokoll X. _____AG, S. 3). Somit ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin und die Y. _____AG personell eng verflochten waren. Dies ist selbst dann der Fall, wenn die Y. _____AG teilweise von [...] aus verwaltet worden sein sollte und die Geschäftsidee für die Y. _____AG von den Herren F. _____ und H. _____ stammte. Denn auch wenn bei den einzelnen Gesellschaften noch weitere Personen Führungsfunktionen innegehabt haben sollten, ändert dies nichts an der Tatsache, dass die in der Schweiz entfaltete Geschäftstätigkeit der beiden Gesellschaften durch dieselben Personen zu verantworten ist.

E. 5.3

Hinzu kommt, dass die Beschwerdeführerin und der Beschwerdeführer mit der Y. _____AG in finanzieller Hinsicht eng verflochten waren. So war die Beschwerdeführerin Eigentümerin von 75% der Gründungsaktien der Y. _____AG (vgl. Aktienkaufverträge mit den Herren F. _____, H. _____ und C. _____ vom 18. April 2008, Beilage zum Untersuchungsbericht 12.01 ff.). Weiter hat der Beschwerdeführer für die Beschwerdeführerin den Betrag in der Höhe von Fr. 400'000.- für die Kapitalerhöhung der Y. _____AG einbezahlt (vgl. Vorakten, S. 39 f., E-Mail vom 29. September 2008, Beilage zum Untersuchungsbericht 3.04; Befragungsprotokoll Y. _____AG, S. 5). Die Y. _____AG gewährte der Beschwerdeführerin am 18. April 2008 ein Darlehen in der Höhe von Eur. 50'000.- (Befragungsprotokoll Y. _____AG, S. 6; Belastungsanzeige der Q. _____Bank vom 23. April 2008). Schliesslich hat der Beschwerdeführer von der Y. _____AG Bezahlungen für seine Beratertätigkeit entgegen genommen (Befragungsprotokoll Y. _____AG, S. 4).

E. 5.4

Die beiden Gesellschaften waren somit personell und finanziell dermassen eng verknüpft, dass die eine Gesellschaft ohne die andere kaum ihrer Tätigkeit hätte nachgehen können. Die Gesellschaften nahmen füreinander Handlungen vor, welche die Grenzen zwischen den beiden juristischen Personen verwischten. Unter den gegebenen Umständen war der Entscheid der Vorinstanz, die Beschwerdeführerin und die Y. _____AG als Gruppe anzusehen, rechtmässig und ist nicht zu beanstanden.

E. 6

Weiter bestreitet die Beschwerdeführerin, als Emissionshaus tätig gewesen zu sein.

E. 6.1

Die Aktivität als Emissionshaus fällt unter den Oberbegriff der Tätigkeit als Effektenhändler i.S.v. Art. 2 Bst. d BEHG. Demnach sind Effektenhändler natürliche oder juristische Personen, die gewerbsmässig für eigene Rechnung zum kurzfristigen Wiederverkauf oder auf Rechnung Dritter Effekten auf dem Sekundärmarkt kaufen und verkaufen, auf dem Primärmarkt öffentlich anbieten oder selbst Derivate schaffen und öffentlich anbieten. Der Begriff des Effektenhändlers wird in der Börsenverordnung in verschiedene Händlerkategorien unterteilt, wozu u.a. Emissionshäuser gehören (Art. 3 BEHV).

E. 6.1.1

Eine Gesellschaft gilt als Emissionshaus, wenn sie gewerbsmässig handelt, hauptsächlich im Finanzbereich tätig ist und von Dritten emittierte Effekten öffentlich auf dem Primärmarkt anbietet, die sie fest oder in Kommission übernommen hat (vgl. Art. 2 Bst. d BEHG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 2 BEHV). Vom Terminus Emissionshaus nicht erfasst sind die Emittenten selbst, die lediglich der Prospektspflicht nach Obligationenrecht unterstehen (vgl. Dieter Zobl/Stefan Kramer, Schweizerisches Kapitalmarktrecht, Zürich/Basel/Genf 2004, N 1072). Als Emissionshaus sind hingegen Underwriter anzusehen. Diese verpflichten sich gegenüber dem Emittenten, die im Rahmen der Emission nicht verkauften Titel im Falle eines Platzierungsmisserfolges fest zu übernehmen. Sie tragen somit das Platzierungsrisiko (vgl. Max Boemle/ Max Gsell/Jean-Pierre Jetzer/Paul Nyffeler/ Christian Thalmann, Geld-, Bank- und Finanzmarkt-Lexikon der Schweiz, Zürich 2002, S. 1051 f.).

E. 6.1.2

Nicht im BEHG geregelt ist der Begriff des Primärmarkts. Indirekt erfolgt über das Bewilligungserfordernis der auf diesem Markt auftretenden Akteure gleichwohl eine partielle Regulierung (vgl. Rolf Watter, Basler Kommentar zum Börsen- und Effektenhandelsgesetz, Basel 2007, N 41 zu Art. 1). Primärmarkt ist der Emissionsmarkt, d.h. das Anbieten und Platzieren von neu emittierten Effekten. Dies im Unterschied zum Sekundärmarkt, wo der Emittent typischerweise nicht mehr involviert ist und die verschiedenen Anleger untereinander (bereits emittierte) Effekten handeln.

E. 6.1.3

Öffentlich ist ein Anbieten von Effekten, wenn das Angebot sich an unbestimmt viele potentielle Kunden richtet, es etwa durch Inserate, Prospekte, Rundschreiben oder elektronische Medien (z.B. online über Websites, sämtliche Formen von E-Commerce oder Kontakte via E-Mail) verbreitet wird (vgl. BGE 132 II 382 E. 6.3.1, BGE 131 II 306 E. 3.2.1) oder auch, wenn es mittels Pressekonferenzen, Telefonmarketing ("cold calling"), Präsentationen ("road shows"), Finanzmessen oder Hausbesuchen erfolgt. Ob das Angebot wahrgenommen wird, d.h. ob eine Platzierung tatsächlich erfolgt, ist nicht massgebend. Nicht als öffentlich gilt das Angebot gemäss Art. 3 Abs. 7 BEHV, wenn es sich ausschliesslich an die in Art. 3 Abs. 6 BEHV genannten Personengruppen richtet.

E. 6.1.4

Gewerbsmässigkeit liegt vor, wenn das Emissionsgeschäft eine selbständige und unabhängige wirtschaftliche Tätigkeit darstellt, die darauf ausgerichtet ist, regelmässig Einkünfte zu erzielen (vgl. EBK-RS 98/2 N 12 mit Verweis auf Art. 52 Abs. 3 der Handelsregisterverordnung vom 7. Juni 1937 [HRegV, SR 221.411]). Die Anzahl der Kunden ist nicht relevant: Werden Effekten auf dem Primärmarkt öffentlich angeboten, was bei Emissionshäusern definitionsgemäss immer der Fall ist, ist die Kundenanzahl kein zusätzliches Erfordernis für die Annahme der Gewerbsmässigkeit (vgl. Art. 4 BEHV; Matthias Kuster, Zum Begriff der Öffentlichkeit und Gewerbsmässigkeit im Kapitalmarktrecht, SZW 1997 S. 13 f.).

E. 6.1.5

Die Hauptsächlichkeit besteht darin, dass die Tätigkeit im Finanzbereich gegenüber allfälligen anderen Aktivitäten industrieller und gewerblicher Natur deutlich überwiegt, was aufgrund der Würdigung sämtlicher Umstände zu ermitteln ist (vgl. Philippe A. Huber, Basler Kommentar zum Börsen- und Effektenhandelsgesetz, Basel 2007, N 27 zu Art. 2

Bst. d). Das Erfordernis der hauptsächlichen Tätigkeit soll im Wesentlichen vermeiden, dass Industrie- oder Gewerbeunternehmen aufgrund der Tätigkeit ihrer Finanzabteilungen unter das BEHG fallen. Der Begriff ist konsolidiert zu betrachten: Konzerngesellschaften, die Tresoreriaufgaben von Industrie- und Handelskonzernen oder -gruppen wahrnehmen, sind dem BEHG nicht unterstellt, wenn ihre Finanztätigkeit eng mit den Handelsgeschäften des Konzerns oder der Gruppe verbunden sind (zum Ganzen EBK-RS 98/2 N 8 und 9).

E. 6.2

In der Bundesverwaltungsrechtspflege gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 40 des Bundesgesetzes über den Bundeszivilprozess vom 4. Dezember 1947 [BZP, SR 273]). Frei ist die Beweiswürdigung vor allem darin, dass sie nicht an bestimmte starre Beweisregeln gebunden ist, die dem Richter genau vorschreiben, wie ein gültiger Beweis zustande kommt und welchen Beweiswert die einzelnen Beweismittel im Verhältnis zueinander haben (vgl. Christoph Auer, in: Christoph Auer/Markus Müller/Benjamin Schindler, a.a.O., N 17 zu Art. 12; BGE 130 II 482 E. 3.2). Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung verlangt, dass sich die urteilende Instanz sorgfältig, gewissenhaft und unvoreingenommen ihre Meinung darüber bildet, ob der zu beweisende Sachumstand als wahr zu gelten hat oder nicht. Veranschlagt wird dabei das beigebrachte Beweismaterial wie auch das Beweisverhalten der Parteien. Als bewiesen gilt eine Tatsache, wenn der Richter gestützt auf die Beweiswürdigung zur Überzeugung gelangt, dass sich der rechtserhebliche Sachumstand verwirklicht hat. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit wird als ausreichend betrachtet, falls ein strikter Beweis der Natur der Sache nach nicht möglich oder nicht zumutbar ist und insofern eine Beweisnot besteht (vgl. BGE 130 III 321 E. 3.2). Der Beweis gilt als erbracht, wenn für die Richtigkeit einer Sachbehauptung derart gewichtige Gründe sprechen, dass andere denkbare Möglichkeiten vernünftigerweise nicht in Betracht fallen (vgl. BGE 132 II 715 E. 3.1).

E. 6.3

Die Beschwerdeführerin bringt vor, sie sei nicht als Effektenhändlerin tätig gewesen. Sie habe mit dem Angebot der Aktien an Dritte, der Akquisition von Aktienkäufern, dem Abschluss der Aktienkaufverträge sowie der Vereinnahmung der Kaufpreise nichts zu tun gehabt. Vielmehr seien die Aktien der Y. _____ AG von der Z. _____ GmbH Dritten angeboten worden. Die Aktienkaufverträge seien zwischen der Y. _____ AG und dem jeweiligen Käufer geschlossen worden. Die Beschwerdeführerin falle somit nicht unter den Begriff des Emmissionshauses gemäss Art. 3 Abs. 2 BEHV. Weiter bringt sie vor, dass sie zwar Eigentümerin von 75% der 10'000'000 Gründungsaktien der Y. _____ AG gewesen sei, nicht aber der 40'000'000 Neuaktien, welche nach der Kapitalerhöhung der Y. _____ AG ausgegeben worden seien. Diese habe sie treuhänderisch für die Herren F. _____ und H. _____ der Z. _____ GmbH gehalten. Da sie 7'500'000 Gründungsaktien den Herren F. _____, H. _____ und C. _____ abgekauft habe, sei ein späterer Verkauf an Dritte durch die Y. _____ AG aufsichtsrechtlich nicht relevant. Wie aus den Verkaufszahlen ersichtlich sei, hätten alle Aktien aus dem Bestand der Gründungsaktien an die Käufer geliefert werden können, weshalb nicht massgeblich sei, was mit den Neuaktien geschehen sei. Die Vorinstanz führt aus, die Beschwerdeführerin und die Y. _____ AG hätten die Y. _____ -Aktien innerhalb der Gruppe verschoben und öffentlich vertrieben. Dies stelle eine bewilligungspflichtige Emmissionstätigkeit auf dem Primärmarkt dar. Die Geschäftstätigkeit der Z. _____ GmbH müsse sich die Beschwerdeführerin anrechnen lassen, da sie zusammen mit der Y. _____ AG als Gruppe

behandelt werde. Zudem habe die Beschwerdeführerin 75% der Gründungsaktien sowie fast sämtliche Neuaktien zu Eigentum übernommen, um diese der Y. _____AG später zwecks Verkauf an Dritte zur Verfügung zu stellen. Ob Gründungs- oder Neuaktien an Dritte verkauft worden seien, sei nicht massgeblich, da die Verkäufe ohnehin auf dem Primärmarkt stattgefunden hätten.

E. 6.3.1

Es ist vorerst zu klären, wie sich die Eigentumsverhältnisse an den Y. _____-Aktien gestalteten. Soweit die Beschwerdeführerin vorbringt, sie habe die Neuaktien treuhänderisch für Dritte erworben, ist dies weder nachvollziehbar noch belegt. Massgeblich für die Definition einer aufsichtsrechtlich nicht relevanten treuhänderischen Tätigkeit wäre nämlich, dass der Vermögensverwalter bzw. der Anlageberater die ihm anvertrauten Werte allein aufgrund von Vollmachten betreut oder allenfalls umschichtet und durch Zukäufe ergänzt. Dies hätte u.a. zur Folge, dass er für die Kunden individuelle Konten und Portfolios einrichtet, welche er in deren Namen führt (vgl. EBK-RS 98/2 N 52). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Weder bestehen Vollmachten mit Treugebern noch ist ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin Konten für Dritte führte. Durch die Zeichnung des Neuaktienpakets verlieh sie vielmehr unmissverständlich ihrem Willen Ausdruck, diese Aktien zu Eigentum übernehmen zu wollen. Dies bedeutet, dass sich die Beschwerdeführerin das Eigentum an den Aktien selbst dann anrechnen lassen muss, wenn sie die Aktien zwecks späterer Übertragung an Dritte gekauft hat. In diesem Zusammenhang gelingt es der Beschwerdeführerin ferner auch nicht, den späteren Verkauf der Neuaktien an die Herren F. _____ und H. _____ zu belegen: Nebst der Tatsache, dass die letztgenannten ausführen, die ihnen übergebenen Zertifikate seien ungültig gewesen, reichte die Beschwerdeführerin weder Aktienkaufverträge noch ein Aktionärsbuch ein, aus welchen hervorgehen würde, an wen die Aktien verkauft worden sein sollen. Zudem sind den Bankauszügen der Beschwerdeführerin keine Zahlungen der Herren F. _____ und H. _____ (oder einer ihrer Firmen wie bspw. der Z. _____ GmbH oder der Y. _____AG Deutschland) in entsprechender Höhe zu entnehmen. Im Gegensatz zu den Ausführungen des Beschwerdeführers muss er sich diese Umstände entgegenhalten lassen: Auch wenn er formell nicht Verwaltungsrat der Beschwerdeführerin war, so betätigte er sich - wie oben ausgeführt - doch als deren faktisches Organ. Da er gemäss eigenen Aussagen in dieser Funktion fast alle Aktienzertifikate ausstellte, konnte nur er den Überblick über die Aktionärsstruktur haben und wäre deshalb auch gehalten gewesen, die einzelnen Aktionäre mit der Zahl der gekauften Aktien zu verzeichnen. Eine Gesamtbetrachtung ergibt, dass die Beschwerdeführerin von insgesamt 50'000'000 von der Y. _____AG ausgegebenen Aktien (10'000'000 Gründungsaktien und 40'000'000 Neuaktien nach Kapitalerhöhung) mindestens deren 47'500'000 (7'500'000 Gründungsaktien und 40'000'000 Neuaktien) zu Eigentum hielt.

E. 6.3.2

Es stellt sich weiter die Frage, ob die Aktien der Y. _____AG von der Gruppe, welcher die Beschwerdeführerin angehörte, auf dem Primärmarkt angeboten worden sind oder nicht. Wie der Beschwerdeführer an sich korrekt vorbringt, hätten die erfolgten Verkäufe mit Aktien aus dem Paket der Gründungsaktien gedeckt werden können. Denn belegt ist, dass die Y. _____AG aus Aktienverkäufen ca. 1,4 Mio. Franken einnahm (Vorakten, p. 26 ff., 102-188, 408). Bei einem angenommenen Verkaufspreis von Eur. 0,80.- pro Aktie (entsprechend ca. Fr. 1,30.- zum Interbank-Wechselkurs in der ersten Hälfte des Jahres

2008 [1 Eur. = 1,62 Fr.; vgl. www.oanda.com > FX History]) wären demnach ca. 1'077'000 Aktien verkauft worden. Neuaktien hätten bei diesen Zahlen folglich nicht verkauft werden müssen. Doch selbst wenn ausschliesslich Gründungsaktien verkauft worden wären, ist dieses Vorbringen unbehelflich, denn als relevanter Zeitpunkt des Effektenhandels gilt gemäss konstanter bundesverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung das erstmalige Angebot an die Öffentlichkeit auf dem Primärmarkt. Vorgängigen Erwerbsgeschäften zwischen eng verbundenen Personen und Gesellschaften kommt hingegen keine reale, wirtschaftliche Bedeutung zu (Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts B-8227/2007 vom 20. März 2009 E. 4.7 sowie B-6715/2007 E. 6.2, B-6608/2007 E. 5.1, B-6501/2007 E. 6.1.3, jeweils vom 3. September 2008). Da die Beschwerdeführerin die Gründungsaktien direkt von den Herren F._____, H._____ und C._____ kaufte, sind diese nach der soeben erwähnten Praxis zum Zeitpunkt des Verkaufs an Dritte noch nie auf dem Primärmarkt gehandelt worden. Vielmehr handelte es sich bei diesen Aktienkäufen durch die Beschwerdeführerin um Vorbereitungshandlungen im Hinblick auf das später erfolgende öffentliche Angebot an gutgläubige, mit den Gesellschaften nicht verbundene Dritte. Dies zeigt sich u.a. auch daran, dass die von der Beschwerdeführerin an die Herren F._____, H._____ und C._____ bezahlten Preise für die Aktien keineswegs den später von Drittpersonen verlangten erheblich höheren Preisen entsprechen: Für die 7'500'000 übernommenen Aktien zahlte die Beschwerdeführerin insgesamt Fr. 106'000.-, folglich Fr. 0,014.- pro Aktie (vgl. Aktienkaufverträge, Beilagen 12.01 ff. zum Untersuchungsbericht). Die Aktien wurden später zu ca. Eur. 0,80.- an die von den Gesellschaften unabhängigen Anleger verkauft (vgl. Order [Kaufvertrag] vom 4. März 2008, Beilage 25.01 zum Untersuchungsbericht). Da somit weder die Gründungsaktien noch die Neuaktien vor dem Verkauf an Dritte je auf dem Primärmarkt gehandelt worden sind, ist für dieses Verfahren unwesentlich, von welchem Aktienpaket Aktien verkauft worden sind. Vielmehr ist erstellt, dass jeglicher Aktienverkauf durch die Y._____AG an Dritte auf dem Primärmarkt erfolgte.

E. 6.3.3

Soweit die Beschwerdeführerin vorbringt, sie habe keine Werbung für den Verkauf von Y._____Aktien betrieben, kann ihr nicht gefolgt werden. Aus den Vorakten ergibt sich, dass die Y._____AG die Aktienkaufverträge selbst mit den Aktionären abgeschlossen hat und diese den Kaufpreis jeweils auf Konten der Y._____AG überwiesen haben (vgl. Order [Kaufvertrag] vom 4. März 2008, Beilage 25.01 zum Untersuchungsbericht sowie Gutschriftenanzeigen der Q._____Bank, p. 102-137 Vorakten). Ebenso ist als erstellt zu erachten, dass es die Y._____AG war, die Werbung für den Aktienkauf betrieben hat. So schrieb sie aussenstehende Dritte an (Brief vom 30. Juni 2008, Beilage 41 zum Untersuchungsbericht), warb über ihre Internetplattform für den Verkauf von Aktien (Vorakten, p. 230-241) und vertrieb einen "Newsticker", welcher auf die Möglichkeit hinwies, dass potenzielle Anleger "mit wenigen Mausklicks" Aktionär werden könnten (Vorakten, p. 228 ff.). Daraus ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin, welche zweifelsfrei Eigentümerin der Aktien war, diese der Y._____AG zwecks Vertragsabschluss vorgängig ausleihen musste. Aufgrund des gruppenmässigen Vorgehens der Beschwerdeführerin und der Y._____AG muss sich die Beschwerdeführerin die Werbung, welche die Y._____AG für den Aktienkauf auf ihrer Internetseite und in Prospekten betrieb, sowie die darauf folgenden Aktienverkäufe als eigene Tätigkeit anrechnen lassen. Indem die Beschwerdeführerin über die Y._____AG für den Aktienverkauf Werbung betrieb, erfüllte sie das Erfordernis der Öffentlichkeit.

Insbesondere die Werbung per Internetauftritt und "Newsticker" richtete sich an eine unbestimmte Vielzahl von Personen. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass die Mehrzahl der verkauften Aktien durch die Z._____GmbH vermittelt und zahlreiche Kundenkontakte durch diese hergestellt wurden. Die Z._____GmbH betätigte sich als Vermittlerin, was bedeutet, dass sie ausschliesslich Werbung für Aktienkäufe betrieb. Sie wurde demnach in Bezug auf die Y._____Aktien nicht als Emmissionshaus i.S.v. Art. 3 Abs. 2 BEHV tätig, da sie diese weder fest noch in Kommission übernahm. Soweit die Beschwerdeführerin aber geltend macht, die Tätigkeit der Z._____GmbH sei ihr nicht zuzurechnen, kann dieser Auffassung nicht gefolgt werden. Gemäss bundesverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung ist der Tatbestand der öffentlichen Werbung nämlich schon dadurch erfüllt, dass überhaupt ein Dritter als Vermittler eingesetzt wird (vgl. Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts B-1645/2007 vom 17. Januar 2008 E. 4.1.4). Da die von der Z._____GmbH an das Publikum vermittelten Aktien bis zum jeweiligen Verkauf im Eigentum der Beschwerdeführerin standen, muss diese sich deren Werbetätigkeit in der Öffentlichkeit folglich ohne Weiteres zurechnen lassen. Denn ursprünglich war es die Beschwerdeführerin, die die Y._____Aktien an das Publikum bringen wollte. Dabei ist unmassgeblich, wenn die Dienstleistungen der Z._____GmbH von Konten der Y._____AG beglichen wurden und nicht von jenen der Beschwerdeführerin. Da die Beschwerdeführerin derselben Gruppe angehörte wie die Y._____AG, muss sie sich auch deren Handlungen entgegenhalten lassen.

E. 6.3.4

Ebensowenig kann der Darstellung der Beschwerdeführerin gefolgt werden, wonach zwischen ihr und der Y._____AG keine Geldflüsse stattgefunden hätten, und sie folglich mit gewerbsmässigen Aktienverkäufen nichts zu tun gehabt haben könne. Die angefochtene Verfügung und der Untersuchungsbericht beschränken sich in diesem Zusammenhang auf den Hinweis, dass die Beschwerdeführerin für die im Namen der Y._____AG erfolgten Aktienverkäufe 25% Kommission beziehe und der Y._____AG die restlichen 75% der Kaufpreise als Darlehen mit Rangrücktritt gewähre, ohne dass diese Vorgehensweise durch die Vorakten belegt wäre. Das beschwerdeführerische Vorbringen, wonach abgesehen von einem Darlehen über Eur. 50'000.- keine Überweisungen von der Y._____AG an sie vorgenommen worden sind, trifft zu. Jedenfalls ergibt sich aus den Vorakten nichts anderes (Belastungsanzeige, p. 152). Dies erklärt sich damit, dass - wie die Beschwerdeführerin glaubhaft vorbringt - die Y._____AG (und nicht die Beschwerdeführerin) 25% Kommission auf die Aktienverkäufe einnahm und auch die restlichen 75% der Einnahmen für sich behielt. Dieser Sachverhalt ist im Gegensatz zu den Ausführungen auf S. 11 des Untersuchungsberichts und Rz. 25 der angefochtenen Verfügung auch den Antworten des Beschwerdeführers anlässlich einer (telefonischen) Nachbefragung vom 29. September 2008 durch die Untersuchungsbeauftragten zu entnehmen (Beilage 03.04 zum Untersuchungsbericht). Demnach erhielt die Y._____AG 25% der Kaufpreise als Kommission. Zudem gewährte die Beschwerdeführerin die die 25% Kommission übersteigenden Beträge der Y._____AG als Darlehen. Doch trotz dieses von den Darstellungen in der angefochtenen Verfügung abweichenden Sachverhalts kann die Beschwerdeführerin daraus nichts zu ihren Gunsten ableiten. Wie in E. 6.3.1 ausgeführt, standen die Y._____Aktien bis zu deren Verkauf im ausschliesslichen Eigentum der Beschwerdeführerin. Die Beschwerdeführerin hatte aufgrund der gewährten Darlehen Forderungen gegenüber der Y._____AG. Auch wenn die Y._____AG der Beschwerdeführerin (abgesehen von einem Darlehen über Eur. 50'000.-) kein Geld

überwies, so floss indirekt trotzdem ein Teil des durch die Verkäufe der Aktien erzielten Geldes zurück: So übernahm die Y. _____AG 50'000 Aktien der V. _____AG, welche im Eigentum der Beschwerdeführerin standen. Für diesen Kauf überwies sie Fr. 330'000.- an den Beschwerdeführer. Gleichentags überwies sie zudem Fr. 70'000.- an den Beschwerdeführer (Schreiben Beschwerdeführer an die Q. _____Bank, Beilage 20 zum Untersuchungsbericht; Kontoauszug, Beilage 21 zum Untersuchungsbericht). Es handelt sich hierbei somit um einen Gesamtbetrag von Fr. 400'000.-, welcher dem selbentags vom Beschwerdeführer für die Beschwerdeführerin an die Y. _____AG einbezahlten Betrag für die Kapitalerhöhung der Y. _____AG entspricht. In diesem Zusammenhang kann als erstellt erachtet werden, dass der Beschwerdeführer die Zahlungen der Y. _____AG, welche rechtlich der Beschwerdeführerin zugestanden hätten, mit dem von ihm geleisteten Betrag für die Kapitalerhöhung verrechnete. Ferner löste die Y. _____AG verschiedene Überweisungen an weitere Gesellschaften, an welchen der Beschwerdeführer wirtschaftlich berechtigt war, aus (Rechnung der O. _____AG über Fr. 26'800.- an die Y. _____AG mit Vermerk einer Akontozahlung, Beilage 59 zum Untersuchungsbericht; Überweisung der Y. _____AG an die P. _____AG über Fr. 55'000.-, Beilage 51 zum Untersuchungsbericht; Formular "A", [...], bzgl. wirtschaftliche Berechtigung des Beschwerdeführers am Konto der P. _____AG). Schliesslich bezog der Beschwerdeführer von der Y. _____AG monatlich Fr. 5'500.- aus Beratungsvertrag plus Spesenvergütungen sowie Sitzungsgelder (Vorakten, p. 403). Daraus erhellt, dass die Y. _____AG zwar kaum direkte Überweisungen an die Beschwerdeführerin veranlasste, jedoch zahlreiche an den Beschwerdeführer bzw. an Gesellschaften, an welchen der Beschwerdeführer wirtschaftlich berechtigt war. Da der Beschwerdeführer auch an der Beschwerdeführerin wirtschaftlich berechtigt war, ist vorliegend nicht wesentlich, dass Überweisungen, welche rechtlich gesehen der Beschwerdeführerin zugestanden hätten, direkt an ihn gingen. Vielmehr belegen diese Überweisungen, dass dem Beschwerdeführer - bzw. indirekt der Beschwerdeführerin - für die Aktien, welche im Eigentum der Beschwerdeführerin standen, durchaus grössere Beträge zuflossen, welche von der Y. _____AG ohne die Aktienverkäufe nicht hätten realisiert werden können. Die Gewerbsmässigkeit des Vorgehens ist somit erstellt.

E. 6.3.5

Schliesslich kann auch als erstellt betrachtet werden, dass der Aktienverkauf durch die Beschwerdeführerin bzw. der mit ihr zusammenarbeitenden Y. _____AG das Hauptgeschäft der Beschwerdeführerin bildete. Die Beschwerdeführerin bestreitet denn auch nicht, dass sie über den Aktienverkauf - sei es direkt oder indirekt für die Y. _____AG - regelmässige Einkünfte erzielen wollte. Vielmehr bestätigte der Beschwerdeführer anlässlich der Befragung vom 28. August 2008, dass die Y. _____AG ihr Geld mit dem Verkauf der eigenen Aktien verdiene (Befragungsprotokoll Y. _____AG, S. 3). Ebenso führte er aus, dass die Kapitalerhöhung von Fr. 400'000.- stattgefunden habe, um mittels der dadurch herausgegebenen Aktien Kapital zu beschaffen (Befragungsprotokoll Y. _____AG, S. 7). In Bezug auf die Beschwerdeführerin sagte der Beschwerdeführer aus, dass diese keine operative Tätigkeit ausübe und insoweit auch kein Geld verdiene (Befragungsprotokoll X. _____AG, S. 2). Da keine Geldflüsse zwischen der Y. _____AG und der Beschwerdeführerin hätten festgestellt werden können, beweise dies, dass die Beschwerdeführerin mit den Aktienverkäufen nichts zu tun gehabt habe. Wie in E. 6.3.4 dargelegt, überwies die Y. _____AG der Beschwerdeführerin auf indirekte Art und Weise sehr wohl Geld für die von ihr gehaltenen Aktien. Abgesehen davon wäre nicht

ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin irgendeiner anderen Tätigkeit nachging. Somit ist nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz das Kriterium der Hauptsächlichkeit als erfüllt ansah.

E. 6.4

Angesichts des oben Ausgeführten ist erstellt, dass die Beschwerdeführerin ohne Bewilligung als Emmissionshaus i.S.v. Art. 2 Bst. d BEHG i.V.m. Art. 3 Abs. 2 BEHV tätig war. Die entsprechende Feststellung der Vorinstanz ist nicht zu beanstanden und die Beschwerde ist in diesem Punkt abzuweisen.

E. 7

Weiter beantragt die Beschwerdeführerin, der Konkurs über sie sei aufzuheben. Es sei nicht belegt, dass sie überschuldet sei. Die Konkursliquidatoren hätten den Verkehrswert der Liegenschaft in [...] mit Fr. 1'050'000.- unzulässigerweise zu tief veranschlagt. Ebenso hätten sie die Beteiligung der Beschwerdeführerin an der V. _____AG und der W. _____SA faktenwidrig und ohne ein Gutachten einzuholen als Nonvaleur bilanziert. Ferner sei auch der Kredit der U. _____Bank in der Höhe von Fr. 100'000.- getilgt worden. Schliesslich sei die Möglichkeit einer Rangrücktrittserklärung nicht geprüft worden. Die Vorinstanz führt aus, der Konkurs sei die einzig mögliche Rechtsfolge für die Beschwerdeführerin gewesen. Es sei nicht ersichtlich, inwiefern die Liegenschaft in [...] einen höheren Verkehrswert haben sollte. Zudem habe sich der Beschwerdeführer geweigert, den Konkursliquidatoren die von ihnen verlangten Informationen über die V. _____AG zu geben. Die V. _____AG sei in einer finanziellen Lage, welche die Werthaltigkeit der Beteiligungen ausschliesse. Dass der Kredit bei der U. _____Bank getilgt worden sei, stimme so nicht. Vielmehr habe sich die Bank bei der S. _____ befriedigt. Die Schuld sei demnach nur umgelagert worden. Unter diesen Umständen habe auch die Möglichkeit einer Rangrücktrittserklärung nicht geprüft werden müssen.

E. 7.1

Bei grober Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen entzieht die Vorinstanz in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde über den Finanzmarkt einem Effekthändler die Bewilligung. Der Bewilligungsentzug bewirkt bei juristischen Personen die Auflösung (vgl. Art. 36 Abs. 1 und 2 Satz 1 BEHG [AS 1997 79]). Diese Folge gilt - wie hier - analog, wenn jemand eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt, ohne über eine Bewilligung zu verfügen. Demzufolge wird ein unbewilligt tätiges Emissionshaus aufgelöst bzw. liquidiert, wobei die Vorinstanz den Liquidator bezeichnet und überwacht (vgl. Art. 36 Abs. 2 Satz 2 BEHG [AS 1997 79]). Erweist sich die Gesellschaft als überschuldet oder dauernd zahlungsunfähig, ist analog den Art. 33 ff. BankG (AS 2004 2771) der Bankenkonzurs durchzuführen; das allgemeine Schuldbetreibungs- und Konkursrecht kommt bloss in entsprechend modifiziertem Umfang zur Anwendung (vgl. BGE 131 II 306 E. 4.3.1). Die Bestimmungen über die Bankeninsolvenz gelten dabei gemäss Art. 36a BEHG [AS 2004 2775] sinngemäss auch für die unbewilligt tätigen Effekthändler (Verweis auf die Art. 25-39 BankG [AS 2004 2768 ff.]). Im Wesentlichen geht es dabei darum, die Aktiven festzustellen, zusammenzuführen, zu verwerten sowie die Schulden zu liquidieren. Wie bei jeder von einer staatlichen Behörde erlassenen Massnahme hat sich auch die Vorinstanz bei der Wahl der geeigneten Mittel zur Durchsetzung ihrer Aufsichtsaufgabe am Verhältnismässigkeitsgrundsatz zu orientieren. Ein Unternehmen, das unbewilligt einer aufsichts- und bewilligungspflichtigen Tätigkeit am Finanzmarkt nachgeht, ist in analoger

Anwendung der Art. 33 ff. BankG zu liquidieren, soweit dies verhältnismässig erscheint (vgl. BGE 132 II 382 E. 7.2). Die Sanierungsfähigkeit der betroffenen Unternehmung muss dabei in der Regel nicht mehr gesondert geprüft werden, wenn eine Fortführung der Geschäftstätigkeit als bewilligter Betrieb bzw. eine nachträgliche Bewilligungserteilung ausgeschlossen ist (vgl. BGE 131 II 306 E. 4.1.3; siehe auch BBl 2002 8085).

E. 7.2

Vorliegend ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt der Konkursöffnung lediglich über Fr. 870.- in bar verfügte (Fr. 151.- auf den Konti der [...]; Fr. 719.- auf dem Konto der U._____Bank; Vorakten p. 394). Bestritten sind hingegen insbesondere der Verkehrswert der Liegenschaft in [...] und die Werthaltigkeit der Beteiligungen an der V._____AG und der W._____SA.

E. 7.2.1

Das Vorbringen der Beschwerdeführenden, wonach der Wert der Liegenschaft vom Konkursamt des Kantons [...] auf Fr. 1'150'000.- (Beschwerdebeilage 11) geschätzt worden sei, stimmt zwar, vermag aber an der Ausgangslage nichts zu ändern. Die Beschwerdeführerin hat für die Liegenschaft anlässlich der Steigerung vom 22. Oktober 2007 lediglich Fr. 1'050'000.- bezahlt. Dabei handelte es sich zum Zeitpunkt der Steigerung offensichtlich um den Verkehrswert der Liegenschaft, zumal kein anderer Steigerer bereit war, mehr dafür zu bieten. Hinzu kommt, dass die Liegenschaft zum Zeitpunkt der Konkursöffnung über die Beschwerdeführerin lediglich ca. elf Monate in deren Eigentum war. Die Beschwerdeführenden bringen in diesem Zusammenhang nicht vor, inwiefern und weshalb sich der Wert der Liegenschaft in dieser relativ kurzen Zeitspanne erhöht haben sollte. So machen sie weder geltend, an der Liegenschaft seien wertsteigernde Renovationen oder Änderungen vorgenommen worden, noch legen sie dar, die Immobilienpreise in der Gegend hätten sich seit dem Kauf generell erhöht. Dass die Vorinstanz die Bewertung der Liegenschaft durch die Konkursliquidatoren zum Steigerungspreis übernommen hat, ist deshalb nicht zu beanstanden.

E. 7.2.2

Dasselbe gilt für die Bewertung der Beteiligungen der Beschwerdeführerin an der V._____AG und der W._____SA. Es handelt sich hierbei um Gesellschaften, welche sich gemäss Handelsregisterauszug im Einflussbereich der Familie G._____ befinden. Verwaltungsrätin der V._____AG ist die Ehefrau des Beschwerdeführers, K._____. Die V._____AG wurde in den vergangenen Jahren insgesamt fünf mal von Amtes wegen aufgelöst, da sie laut Handelsregisterauszug den gesetzmässigen Zustand nicht mehr erfüllte. Der gesetzmässige Zustand wurde dann jeweils wieder hergestellt. Als Verwaltungsrätin der W._____SA ist im Handelsregister die Tochter des Beschwerdeführers, E._____, eingetragen. Es ist völlig unklar, welchen Aktivitäten die beiden Gesellschaften auf dem Markt nachgehen. Der Beschwerdeführer macht hierzu auch keine Ausführungen. Weiter bringt der Beschwerdeführer nicht vor, inwiefern die Aktien dieser Gesellschaften werthaltig sein sollten und belegt nicht, dass diese über liquide Mittel oder sonstige Werte verfügen. Hinzu kommt, dass er den damaligen Untersuchungsbeauftragten mehrere Male versprochen hat, über die Tätigkeiten und die finanziellen Verhältnisse der Gesellschaften Aufschluss zu geben, diesbezügliche Informationen und Dokumente aber schuldig blieb. Wenn die Konkursliquidatoren und die Vorinstanz deshalb zum Schluss kamen, dass die Beteiligungen an diesen Gesellschaften

wertlos und deshalb nur pro Memoria in die Konkursbilanz aufzunehmen sind, so ist dies nachvollziehbar und nicht zu beanstanden. Unter diesen Umständen ein Gutachten über den Wert der Beteiligungen anfertigen zu lassen, hätte bei liquiden Mitteln der Beschwerdeführerin in der Höhe von Fr. 870.- einen unverhältnismässigen und nicht zu rechtfertigenden Aufwand dargestellt.

E. 7.2.3

Hinsichtlich des angeblich getilgten Kredits der U. _____ Bank in der Höhe von Fr. 100'000.- kann vollumfänglich auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. Abgesehen davon, dass der Kredit zum Zeitpunkt der Konkurseröffnung Bestand hatte, fand auch durch die Inanspruchnahme der Bankgarantie der S. _____ durch die U. _____ Bank lediglich eine Umschuldung statt. Dies bedeutet, dass die Konkursmasse der Beschwerdeführerin den Betrag von Fr. 100'000.- anstelle der U. _____ Bank jetzt der S. _____ schuldet und die Schulden demnach gleich hoch geblieben sind.

E. 7.3

Soweit die Beschwerdeführer vorbringen, die Konkurseröffnung sei deshalb nicht verhältnismässig, weil die Angelegenheit vergleichsweise hätte erledigt werden können, indem der Beschwerdeführerin zur Deckung der Kosten ein Darlehen der T. _____ AG mit allfälligem Rangrücktritt zu gewähren gewesen wäre, verkennen sie, dass gemäss Art. 25 und 33 BankG i.V.m. Art. 36a BEHG und Art. 2 der Verordnung zum Konkurs von Banken und Effektenhändlern vom 30. Juni 2005 (BKV, SR 952.812.32) der Konkurs über eine Gesellschaft zwingend anzuordnen ist, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht gegeben sind und keine Aussicht auf eine Sanierung besteht. Das Ziel einer Sanierung bestünde darin, dass die Gesellschaft die bewilligungspflichtige Tätigkeit weiterführen könnte. Wie oben aufgezeigt wurde, übte die Beschwerdeführerin keine Tätigkeit aus, welche nachträglich bewilligt werden kann. Neben dem Verkauf von Aktien der Y. _____ AG sind auch keine andere (allenfalls bewilligungsfähige) Tätigkeiten ersichtlich. Unter diesen Umständen muss nicht gesondert darüber befunden werden, ob überhaupt Aussicht auf eine Sanierung besteht, denn selbst wenn die Beschwerdeführerin mittels Darlehen ihre Schulden tilgen könnte und über Liquidität verfügte, könnte sie ihre angestammte Tätigkeit nicht wieder aufnehmen, da diese nicht bewilligungsfähig ist (BBl 2002 8085; BGE 131 II 306 E. 4.1.3) Die Konkurseröffnung über die Beschwerdeführerin erweist sich somit als rechters, weshalb das Begehren, die Eröffnung des Konkurses über die Beschwerdeführerin aufzuheben, abzuweisen ist.

E. 8

Weiter beantragen die Beschwerdeführenden, die Einsetzung der RA A. _____ und B. _____ als Konkursliquidatoren sei aufzuheben. Die Konkursliquidatoren seien mit der Sache nicht vertraut und verfolgten zudem eine eigene Forderung im Verfahren. Ausserdem sei nicht klar, ob die Konkursliquidatoren persönlich, die Anwaltskanzlei [...], die [...] oder allenfalls RA I. _____ das Konkursverfahren durchführten.

E. 8.1

Inwiefern es sich rechtfertigen würde, die Einsetzung der Konkursliquidatoren aufzuheben, ist nicht ersichtlich. Wie in den vorgehenden Erwägungen festgestellt, sind die Arbeit sowie die Bewertungen und Schlussfolgerungen der Konkursliquidatoren, auf welche sich die angefochtene Verfügung weitgehend stützt, nachvollziehbar und vollständig. Auch ist nicht ersichtlich, dass die Konkursliquidatoren eine Pflichtverletzung irgendwelcher Art

begangen hätten. Dass die Konkursliquidatoren ihre Arbeit der zu liquidierenden Gesellschaft in Rechnung zu stellen haben, ergibt sich schon aus Art. 13 Abs. 1 Bst. a der [damals geltenden] Verordnung vom 2. Dezember 1996 über die Erhebung von Abgaben und Gebühren durch die Eidgenössische Bankenkommission (EBK-GebV; SR 611.014) und muss nicht weiter erörtert werden.

E. 8.2

Soweit unklar sein soll, wer als Konkursliquidator eingesetzt worden ist, kann auf die angefochtene Verfügung und den Handelsregistereintrag der Beschwerdeführerin verwiesen werden. Die Konkursliquidatoren haben sich - wenn auch, wie in solchen Verfahren durchaus üblich, auf dem Briefpapier ihrer Kanzlei - immer als solche zu erkennen gegeben und die Angestellte der Konkursliquidatoren, RA I. _____, hat nie an ihrer Stelle Handlungen für die Beschwerdeführerin vorgenommen. Auf dieses an Mutwilligkeit grenzende Vorbringen ist somit nicht weiter einzugehen. Wie ausgeführt, ist nicht ersichtlich, weshalb den Konkursliquidatoren das Mandat entzogen werden sollte, womit dieses Begehren abzuweisen ist.

E. 9

Der Beschwerdeführer beantragt, das gegen ihn ausgesprochene Werbeverbot sei aufzuheben. Zwar werde er dadurch nicht belastet, jedoch gehe es nicht an, ihm ein Verbot für Handlungen aufzuerlegen, die er nicht begangen habe.

E. 9.1

Gemäss konstanter Rechtsprechung überprüft das Bundesverwaltungsgericht, ob die Auferlegung eines Tätigkeits- und Werbeverbots im Einzelfall gerechtfertigt und verhältnismässig war (Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts B-6837/2007 vom 17. September 2008 E. 1.2). Vorliegend wurde gegen den Beschwerdeführer im Rahmen von Art. 35 Abs. 1 und 3 BEHG sowie Art. 133 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG, SR 951.31) das Verbot ausgesprochen, unter jeglicher Bezeichnung selbst oder über Dritte eine bewilligungspflichtige Effektenhändlerstätigkeit oder eine Tätigkeit, die nach KAG bewilligungspflichtig ist, auszuüben oder dafür Werbung zu betreiben. Für die Widerhandlung gegen das Verbot wurden ihm Konsequenzen gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0) sowie nach Art. 40 Bst. b BEHG und Art. 148 Abs. 1 Bst. a und b i.V.m. Art. 149 Abs. 4 KAG angedroht.

E. 9.2

Vorliegend ist nicht ersichtlich, inwiefern und weshalb das Werbeverbot gegen den Beschwerdeführer aufgehoben werden sollte. Im Gegensatz zu seinen Vorbringen war der Beschwerdeführer stark in den Verkauf der Y. _____-Aktien involviert. Über die Beschwerdeführerin hat er nicht nur die Kapitalerhöhung für die Y. _____AG vorbereitet und durchgeführt, sondern die neu herausgegebenen Aktien auch gezeichnet und zu Eigentum übernommen. Nach erfolgtem Verkauf hat er die Aktienzertifikate ausgestellt und unterzeichnet. Überdies bezog er von der Y. _____AG regelmässig Geld, welches aus Aktienverkäufen stammte. Diese Zahlungen erfolgten ausschliesslich für Tätigkeiten, welche im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Y. _____-Aktien standen (vgl. auch die Ausführungen in E. 2.2 ff. und 6.3 ff.). Die Befürchtungen der Vorinstanz, der Beschwerdeführer könnte aufgrund der an den Tag gelegten entschlossenen Vorgehensweise in Zukunft wieder auf ähnliche Art und Weise tätig werden, sind

gerechtfertigt. Da der Beschwerdeführer keinerlei Konsequenzen zu befürchten hat, wenn er sich in Zukunft gesetzeskonform verhält, sind die Anforderungen an die Erteilung eines derartigen Verbots nicht hoch. Unter den gegebenen Umständen ist die Erteilung des Verbots daher ohne Weiteres verhältnismässig.

E. 10

Schliesslich beantragen die Beschwerdeführenden, die angefochtene Verfügung sei in Bezug auf die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 20'000.- sowie die Kosten für die Untersuchung in der Höhe von Fr. 64'067.30.- aufzuheben. Zur Begründung bringen sie vor, sie hätten keine aufsichtsrechtlich relevanten Tätigkeiten ausgeübt, weshalb sie auch nicht zu den Verfahrens- und Untersuchungskosten verurteilt werden könnten. Zudem sei erstaunlich, dass die Herren F._____ und H._____ nicht kostentragungspflichtig geworden seien.

E. 10.1

Die Beschwerdeführer rügen nicht, die ihnen auferlegten Kosten für die Untersuchung bzw. die superprovisorische Verfügung sowie für die angefochtene Verfügung seien zu hoch. Sie bestreiten auch nicht, dass sie die Untersuchungs- und Verfahrenskosten zu tragen haben, wenn sich die angefochtene Verfügung als rechtmässig erweisen sollte. Soweit sie vorbringen, den Herren F._____ und H._____ hätten auch Kosten auferlegt werden müssen, so ist dem entgegenzuhalten, dass diese Personen bzw. die Z._____ GmbH nicht Subjekte dieses Verfahrens sind, weshalb auf entsprechende Ausführungen nicht weiter einzugehen ist.

E. 10.2

Wie ausgeführt, ist die angefochtene Verfügung nicht zu beanstanden. Die Vorinstanz hat weder durch die solidarische Auferlegung der Kosten an die Beschwerdeführenden, noch durch die Festsetzung der Höhe (Fr. 20'000.- Verfahrenskosten, Fr. 64'067.30.- Untersuchungskosten) Bundesrecht verletzt. Vielmehr hat sie bei der Festlegung der Kosten das ihr zustehende Ermessen im Rahmen von Art. 13 Abs. 1 Bst. a und Art. 12 Abs. 1 sowie Art. 11 EBK-GebV i.V.m. Art. 7 der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren vom 10. September 1969 (SR 172.041.0) korrekt ausgeübt.

E. 11

Die Beschwerde erweist sich demnach in allen Teilen als unbegründet, weshalb sie vollumfänglich abzuweisen ist.

E. 12

Bei diesem Verfahrensausgang haben die Beschwerdeführenden nach Art. 63 Abs. 1 VwVG die Verfahrenskosten zu tragen und es wird ihnen gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) keine Parteientschädigung ausgerichtet. Die Verfahrenskosten werden im Rahmen von Art. 4 VGKE und unter Berücksichtigung der durch die Beschwerdeführenden veranlassten Zwischenverfügung vom 8. Mai 2009 auf Fr. 4'000.- für die Beschwerdeführerin und Fr. 4'000.- für den Beschwerdeführer, somit gesamthaft auf Fr. 8'000.-, festgelegt. Die Verfahrenskosten werden mit den am 30. Dezember 2008 bzw. am 9. Januar 2009 geleisteten Kostenvorschüssen in der Höhe von je Fr. 3'000.- (insgesamt Fr. 6'000.-) verrechnet. Den die Kostenvorschüsse übersteigenden Betrag von Fr. 2'000.- haben die

Beschwerdeführer binnen 30 Tagen nach dem Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils unter solidarischer Haftbarkeit der Gerichtskasse zu überweisen.
Einzahlungsscheine werden mit separater Post zugestellt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.